**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von insgesamt 1,3255 ha Wald auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1103, 1104, 1105 und 1106 der Gemarkung Schwand.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (standortsbezogene Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben teilweise in einem Natura 2000-Gebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG) durchgeführt werden soll, die betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG) und im Trinkwasserschutzgebiet „Stückbergquellen“ (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG) liegen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Zudem ist die Sanierung mehrerer Quellen und Sammelschächte laut Wasserwirtschaftsamt Weiden zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nötig.

Pressath, 18.10.2023

Gez. Pflug
Forstamtfrau